

Mandanteninformation

Physiotherapeutische Leistungen



Spätestens seit 2012 sind **nur noch ärztlich verschriebene Heilbehandlungen** eines Physiotherapeuten **umsatzsteuerfrei**. Alle anderen physiotherapeutischen Behandlungen sind demnach grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Laut Umsatzsteuergesetz **ermäßigt sich der normale Umsatzsteuersatz von 19 % für die „Verabreichung von Heilbädern“ auf 7 %**. Jedoch ist der Begriff der „Verabreichung von Heilbädern“ sehr weit gefasst. Gemäß Umsatzsteueranwendungserlass handelt es sich bei Heilbädern um

- Medizinische Zusatzbäder
- Sauna-, Dampf- und Heißlufttraumbäder
- Lichtbäder
- Physio- und Elektrotherapie
- Unterwasserdruckstrahl-Massagen
- Darmbäder
- Behandlungen in pneumatischen und Klima-Kammern

Folglich unterliegen **alle charakteristischen Leistungen eines Physiotherapeuten** dem **ermäßigten Steuersatz von 7 %**, wenn sie mangels eines ärztlichen Attests nicht steuerfrei sind. Folgende Leistungen zählen allerdings nicht zu den charakteristischen Leistungen eines Physiotherapeuten und sind damit dem Normalsteuersatz von 19 % zu unterwerfen:

- Schokobäder
- Heubäder
- Kleopatrabäder
- Aromabäder

Wir empfehlen daher als Nachweis für umsatzsteuerfreie Einnahmen den Buchhaltungsunterlagen eine **Kopie der Rezepte** oder entsprechende **Aufzeichnungen** beizulegen.

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

**JANTSCHKE
STEUERBERATER**

Hauptstr. 45
91074 Herzogenaurach
Fon 09132 / 7863-0
Fax 09132 / 7836-36

kanzlei@jantschke-steuerberater.de
www.jantschke-steuerberater.de